

**SATZUNG
ÜBER DIE GEBÜHREN UND KOSTEN
FÜR DIE BENUTZUNG VON FRIEDHÖFEN
UND EINRICHTUNGEN DER BESTATTUNG**

(Friedhofsgebühren- und -kostensatzung)

vom 14.06.1988 (ABl. vom 24.06.1988, S. 63)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
14.12.1992	30.12.1992, S. 195	Gebührenverzeichnis	01.01.1993
15.12.2000	29.12.2000, S. 256	Gebührenverzeichnis	01.01.2002
23.12.2004	31.12.2004, S. 241	Gebührenverzeichnis §§ 1 und 2	§ 1 - 01.01.2005 § 2 - 01.01.2006
05.08.2005	19.08.2005, S. 159	Gebührenverzeichnis §§ 1 und 2	20.08.2005
10.04.2008	18.04.2008, S. 112	Gebührenverzeichnis § 2	19.04.2008
22.12.2008	26.12.2008, S. 335	Überschrift, §§ 1,2 u. 3 Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	01.01.2009
08.03.2010	26.03.2010, S. 52	Gebühren- und Kosten- verzeichnis, Teil C	01.04.2010
08.12.2010	17.12.2010, S. 238	Neufassung Gebühren- und Kostenverzeichnis	01.01.2011
30.12.2011	20.01.2012, S. 10	Gebührenverzeichnis Teil C Ziffer 10	21.01.2012
08.01.2013	25.01.2013, S. 23	Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	26.01.2013
14.11.2014	28.11.2014, S. 283	§ 3 Abs. 2 Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	29.11.2014
25.02.2016	11.03.2016, S. 62	Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	12.03.2016
27.04.2017	19.05.2017, S. 121	Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage) §§ 2 und 3	28.04.2017
14.09.2017	06.10.2017, S. 279	Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	07.10.2017
27.02.2019	22.03.2019, S. 81	§§ 3 und 4 Gebühren- und Kosten- verzeichnis (Anlage)	23.03.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 13.06.1988 Nr. 230-140.247/8 genehmigte Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Augsburg erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihrer Leistungen Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Einrichtungen oder Leistungen im Sinne des § 1 beantragt hat,
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer sich der Stadt Augsburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der städtischen Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) Bei der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau nach Datum der Beisetzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (Buchstabe A Punkt 1.1 bis 2.5 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die weiteren Gebühren im Rahmen einer Bestattung (Punkt 3.1 bis 5.9 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses), sowie die sonstigen Gebühren nach Buchstabe C Nr.9 bis 11.3 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Ziffer 8.1 bis 8.4 entstehen gleichzeitig mit der Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren der Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten erfolgt auch nach abgelaufener Ruhefrist keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Für Leistungen, die in dem anliegenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.1988 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Augsburg vom 24.03.1981 (ABl. S. 46), geändert durch Satzung vom 10.02.1983 (ABl. S. 22) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14.06.1988 (ABl. vom 24.06.1988, S. 63)